

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG

### 1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

#### a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

#### b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

#### c. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) (Tabelle 3)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

#### d. Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 4 und 5)

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neue eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter <https://www.ehinger-energie.de/messstellenbetrieb/>.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

##### • Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und der Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunde).

##### • Abrechnung

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

**e. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)**

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, an der Abnahmestelle, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

**f. Aufschläge gemäß §10 bis 12 EnFG (Tabelle 7 – KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)**

Gemäß §10 und 12 EnFG werden eine KWK-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

**g. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8 – § 19 Umlage)**

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

**h. Mehr-/Mindermengenpreise**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung).

**i. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 9 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

**j. Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.

**k. Aushilfsenergielieferungen**

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

## 2. Preisblätter

- Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**

<b>Tabelle 1: Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung</b>	<b>Jahresleistungspreissystem</b>			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
<b>Umspannung Hoch-/Mittelspannung</b>	27,54	7,49	190,63	0,97
<b>Mittelspannung</b>	28,65	7,79	198,31	1,01
<b>Umspannung Mittel-/Niederspannung</b>	28,77	7,82	199,13	1,01
<b>Niederspannung</b>	29,89	8,13	206,89	1,05

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §10 bis 12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

<b>Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Grundpreis</b>	€/a	85,00	101,15
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	8,44	10,04
<b>Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	1,69	2,01
<b>Tabelle 2c: Wärmepumpe</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	4,22	5,02
<b>Tabelle 2d: Kommunaler Verbrauch</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Grundpreis</b>	€/a	76,50	91,04
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	7,60	9,04
<b>Tabelle 2e: Elektromobilität</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	5,91	7,03

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §10 bis 12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

<b>Tabelle 3a: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)<sup>1</sup></b>	<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Gutschrift</b>	€/a	130,53
		155,33

<sup>1</sup> Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktklokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

<b>Tabelle 3b: Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)<sup>2</sup></b>	<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	3,38
		4,02

<sup>2</sup> Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählerpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), §10 bis 12 EnFG KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage (Tabelle 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Tabelle 6) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 4 bzw. 5) erhoben, sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 10).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

<b>Tabelle 4:</b>	<b>Messstellenbetrieb €/Jahr -netto-</b>
Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	660,00
<i>davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung</i>	<i>484,50</i>
<i>davon Strom- und Spannungswandler Mittelspannung</i>	<i>175,50</i>
Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	360,00
<i>davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung</i>	<i>337,50</i>
<i>davon Stromwandler Niederspannung</i>	<i>22,50</i>
Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	990,00
<i>davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung</i>	<i>814,50</i>
<i>davon Strom- und Spannungswandler Mittelspannung</i>	<i>175,50</i>
Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	540,00
<i>davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung</i>	<i>517,50</i>
<i>davon Stromwandler Niederspannung</i>	<i>22,50</i>

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden –Basis.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

	<b>Entgelt bei jährliche Messung</b>	<b>Entgelt bei halbjährlicher Messung</b>	<b>Entgelt bei vierteljährlich Messung</b>	<b>Entgelt bei monatlicher Messung</b>
<b>Tabelle 5:</b>	<b>Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto<sup>1</sup>)</b>	<b>Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto<sup>1</sup>)</b>	<b>Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto<sup>1</sup>)</b>	<b>Messstellenbetrieb €/Jahr (brutto<sup>1</sup>)</b>
<b>Eintarifmessung</b>	10,20 (12,14)	12,70 (15,11)	17,70 (21,06)	37,70 (44,86)
<b>Zweitarifmessung</b>	15,60 (18,56)	18,10 (21,54)	23,10 (27,49)	43,10 (51,29)
<b>Wandlersatz Niederspannung</b>	22,50 (26,78)			
<b>Tarifschaltgerät</b>	9,40 (11,19)			

<sup>1</sup>Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

- Konzessionsabgabe**

<b>Tabelle 6 – Konzessionsabgabe</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV</b>	ct/kWh	0,61	0,73
<b>außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV</b>			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
<b>Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV</b>	ct/kWh	0,11	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sonderkunden.

- Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

<b>Tabelle 7 – KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
KWK-Umlage	ct/kWh	0,275	0,327
Offshore-Netzumlage	ct/kWh	0,656	0,781

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

<b>Tabelle 8 – § 19 Umlage</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)</b>			
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,643	0,765
<b>Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)</b>			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,643	0,765
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,050	0,060
<b>Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>			
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,643	0,765
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,030

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

<b>Tabelle 9</b>	<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	52,00	61,88
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung*		
- bis zum Vortag der Sperrung	20,00	
- am Tag der Sperrung	20,00	
Verzugskosten pauschal (€/Fall)	4,00	4,76
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	nach Aufwand

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

\*Die Stornierungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.

- **Sonstige Entgelte**

<b>Tabelle 10:</b>		<b>Entgelt – netto</b>	<b>Entgelt – brutto</b>
Tarif- oder Lastschaltgerät	€/Jahr	9,40	11,19
GSM-Modem	€/Jahr	320,00	380,80
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe	€/Jahr	30,00	35,70
Stromwandler Niederspannung	€/Jahr	22,50	26,78
Stromwandler und Spannungswandler Mittelspannung	€/Jahr	175,50	208,85
Ablesung durch den Netzbetreiber	€/Stück	75,00	89,25
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	€/Stück	50,00	59,50
Entstörungspauschale ZFA	€/Stück	50,00	59,50
Grundpreis Kassierzähler	€/Jahr	178,50	212,42
Programmierung und Einbau Kassierzähler	€/Stück	80,00	95,20
Erstellung einer Rechnungs-Zweitschrift	€/Rechnung	5,00	5,95
Einzelauflistung der Erzeugungsanlagen mit Selbstverbrauch	€/Anlage	7,00	8,33

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).